

**Departement des Innern
z.H. Gesundheitsamt
z.H.v. Frau lic.jur Denise Tormen
Ambassadorshof,
4509 Solothurn**

Email: inneres@ddi.so.ch
gesundheitsamt@ddi.so.ch

Vernehmlassungsentwurf Änderung von Gesundheitserlassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Vorstand der EDU-SO (nachstehend mit EDU-SO bezeichnet) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über die vorgeschlagenen Änderungen bei den erwähnten Gesundheitserlassen. Wir gestatten uns nachstehende Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage aus unserer Sicht. Wir bitten Sie höflich, unsere Vernehmlassung bei Ihren weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Zu Gesundheitsgesetz Art. 51^{ter}:

Die EDU-SO begrüsst die gesetzliche Regelung der Videoüberwachung in Intensivpflegestationen und Notfallstationen. Dies macht aus Sicht der EDU-SO aber nur Sinn, wenn die Verwendung der Bilder ebenfalls gesetzlich klar geregelt wird. Es ist im Blick auf Sicherheitsaspekte sinnlos - wie vorgeschlagen - auf Intensivpflegestationen Kameras zuzulassen, die Speicherung der Aufzeichnungen aber nicht zu gestatten. Nachträgliche Überprüfungen von Vorkommnissen in der betreffenden Intensivpflegestation sind so nicht möglich. Die EDU-SO empfiehlt deshalb, in Intensivpflegestationen ebenfalls Bild (und ev. Ton-) aufzeichnungen zuzulassen und deren Speicherung ebenfalls mindestens für 96 Stunden zu gestatten. Der Zugriff zu diesen Aufzeichnungen muss im Bedarfsfall auch für Justiz, Polizei und Sozialbehörden möglich sein.

Zu Lebensmittelverordnung Art. 18 und Art. 19:

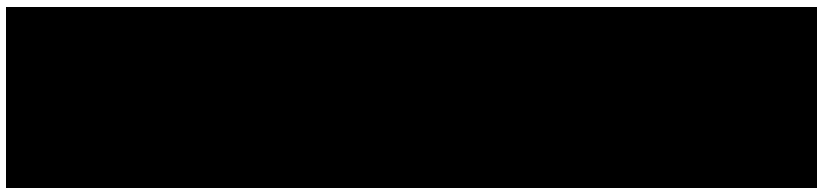
Aus Sicht der EDU-SO muss in jedem Verwaltungsbereich grundsätzlich eine Gewaltentrennung beachtet werden. So auch hier. Für Beschwerden/Rekurse gegen auf die Lebensmittelgesetzgebung

abgestützte Verfügungen, welche in der Regel durch die zuständigen Instanzen der Lebensmittelkontrolle oder des Veterinärdienstes ausgestellt werden, können nicht dieselben Instanzen Lebensmittelkontrolle oder Veterinärdienst als Beschwerdeinstanz (in eigener Sache) auftreten. Hier ist aus Sicht der EDU-SO eine unabhängige Beschwerde- oder Rekursinstanz zu bezeichnen, ev. direkt der Regierungsrat in erster Instanz und das Verwaltungsgericht als zweite Instanz.

Soweit unsere Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der erwähnten Gesundheitserlasse.

Hochachtungsvoll mit freundlichen Grüßen,

namens des Vorstandes der EDU-SO



Eduard Winistörfer
Vize-Präsident

Frieda Gutjahr
Sekretärin